

# Maturität : eine geschichtliche Betrachtung

Autor(en): **Vischer, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **46/1960 (1961)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-54543>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Maturität

## Eine geschichtliche Betrachtung

*Von Dr. Eduard Vischer, Glarus*

Überarbeitete Fassung einer an der Maturitätsfeier der Kantonsschule Glarus am 26. September 1960 gehaltenen Ansprache. Was in Abschnitt IV in knappster Formulierung zu lesen ist, findet sich breiter ausgeführt in einer im Gymnasium Helveticum 1960, Heft 4, erschienenen Arbeit des Verfassers.

### I

«Was wir die Reife eines Jünglings zum akademischen Studium heißen, ist eine geistige Kraft, nicht eine Summe von Wissen.» Diese Begriffsbestimmung der Maturität stammt nicht von heute, darf aber heute noch auf Gültigkeit Anspruch machen. Auch zu deren Fortsetzung und Entfaltung werden wir nichts Wesentliches beizufügen wissen. «Diese Kraft», so fährt nämlich der erfahrene Schulmann vom Ende des vergangenen Jahrhunderts fort, «wird allerdings durch Mehrung, Festigung, Vertiefung, Verarbeitung von Wissensstoff erlangt, besteht aber nicht sowohl im Besitze als in der Fähigkeit zu erwerben, weniger im Wissen als im Können. Die Reife hat aber auch noch eine andere Seite neben der intellektuellen, nämlich eine ethische, indem zu einer wirklichen Reife auch eine Ausbildung des Charakters gehört, welcher den Menschen zwingt, in seiner Freiheit nach allgemein sittlichen Prinzipien zu handeln.» Indes, so fassen wir die Fortsetzung zusammen, läßt sich nur die intellektuelle Seite der Reife durch eine Prüfung einigermaßen feststellen.

Der Geschichtslehrer wird sich nicht in erster Linie einlassen dürfen auf die Erörterung und Ausdeutung der eben wiedergegebenen Begriffsbestimmung der Reife, vielmehr wird er sie einmal für richtig und gegeben annehmen und fragen, woher sie und mit ihr die Prüfung, die diese Reife festzustellen hat, eigentlich komme. Ist diese Prüfung der naturnotwendige Abschluß jeder Mittelschulbildung und deshalb so alt wie diese? Oder ist sie einmal dazu gekommen? Und wenn dem so wäre, wo und wann und unter welchen Voraussetzungen, mit wel-

chen Motiven? Und seit wann ist gar von eidgenössischen Maturitätsberechtigungen die Rede?

Wenn von menschlicher Reife die Rede ist, so entspricht das einem harmonischen Menschenbilde. In der Zeit der hohen Scholastik des 13. Jahrhunderts hätte davon allenfalls die Rede sein können, ganz gewiß aber *nicht* in der Reformation oder dem Konfessionellen Zeitalter, wo wir die Zerrissenheit des Menschen, seine Sündhaftigkeit und Erlösungsbedürftigkeit besonders nachdrücklich betont finden. Ein Luther oder ein Pascal könnte kaum von der Reife des Menschen reden, höchstens von einer an kein besonderes Lebensalter gebundenen Bereitschaft, sich in den Grenzsituationen des Lebens zu bewähren. Am ehesten könnten wir versucht sein, die ursprüngliche Heimat unserer Reife in Renaissance und Humanismus oder aber in der deutschen Klassik des späten 18. Jahrhunderts zu suchen. «Reif sein ist alles», dieses Shakespeare-Wort in der Schlegelschen Fassung ist allgemein bekannt; in ihm verbinden sich die genannten Epochen. Bei Goethe ist manches zu lesen über die Offenheit zur Unterordnung unter große künstlerische und geistige Anforderungen, zur sachorientierten Bemühung, zum Lernen und Umlernen, ja, zu Umschmelzung und Wiedergeburt als Folge solcher Bestrebungen, namentlich in jenem herrlichen Bericht über die Reise, die seine ersten klassischen Werke die endgültige Gestalt annehmen ließ. Hier läßt sich erfassen, was einmal menschliche Reife bedeutet hat; das *Wort* «Reife» aber scheint in Goethes Vokabular zu fehlen oder doch darin keinen hervorragenden Rang einzunehmen. «Reife ist Freiheit», so formuliert ein zeitgenössischer Denker, der gerade der goetheschen Überlieferung tief verpflichtet ist, «Freiheit von Schein und Trug, vom Scheinen und Meinen, von allen Gebärden und Hüllen. Reife ist Gehorsam gegenüber dem Weltgesetz – kraftvolle Gelassenheit» (Carl J. Burckhardt). Aus Schillers Don Carlos nun ist eine «Reife» bekannt, die nicht am Ende eines langwierigen Bildungsprozesses steht, sondern Ergebnis eines einzigen, die Seele aufrührenden Erlebnisses ist. «Eine kurze Nacht», sagt der Titelheld im letzten Auftritt des fünften Aktes, unmittelbar vor der Katastrophe, «hat meiner Jahre trägen Lauf beflügelt, frühzeitig mich zum Mann gereift».

Unsere Maturität ist nun natürlich nicht geradlinig mit dem in Verbindung zu bringen, was wir eben vernommen haben. So hohe Ahnen hat sie nicht und kann sie nicht haben. Aber sie und mit ihr die Prüfung, die sie festzustellen sucht, verdankt immerhin der Zeit, in der ein Schiller und ein Goethe lebten, ihre Entstehung. Doch ist das zunächst eine mehr äußere Koinzidenz. Sie trat als eine Maßnahme

des damaligen absolutistischen Staates ins Leben, als polizeistaatlicher Verwaltungsakt ohne tieferen geistigen Gehalt. Die an den Anfang gestellte Definition der Maturität stammt erst aus dem Jahre 1890. Sie ist das Resultat langer Reflexion und Erörterung, Ergebnis der Versuche, der polizeistaatlichen Maßnahme, die nicht direkt aus der Schul- und Bildungswelt herauswuchs, vielmehr zunächst als äußeres Schicksal über sie kam, einen Sinn im Rahmen des Bildungsgeschehens zu geben. Sehen wir noch etwas näher zu, wie das alles gekommen ist.

## II

Den Biographien bedeutender Männer aus dem 18. und noch aus dem früheren 19. Jahrhundert ist zu entnehmen, daß man auf die Universität abging, wenn man sich individuell dazu reif fühlte. Viele verließen auch lange noch die Hochschule ohne jegliches Abschlußexamen, traten in das Berufsleben über und mochten durch ihre praktische Bewährung zeigen, ob sie etwas gelernt hätten oder nicht. Noch um 1830 veranstaltete man bei der Wahl von Gymnasiallehrern Probelektionen nicht zu dem Zwecke, sich von dem pädagogischen Charakter eines Bewerbers ein Bild zu machen, sondern um sich zu überzeugen, «ob er mit der Wissenschaft vertraut sei».

Im 18. Jahrhundert kam die Prüfung zur Ermittlung der Hochschulreife auf. Dabei wußte man auch in jenem rationalistischen Jahrhundert sehr wohl, daß nicht alles prüfbar ist und ahnte die Gefahren, denen ein solcher Irrglaube die Welt des Geistes aussetzen müßte. «Man hat oft den frommen Wunsch geäußert», lesen wir in einem geistvollen anonymen Werk über die deutschen Universitäten des 18. Jahrhunderts, das im Jahre 1773 in Frankfurt erschien, «der nie zur Erfüllung kommen wird, daß die Genies ausgesucht und nur die besten zum Studieren zugelassen werden möchten. Fromm und gut gemeint mag er sein, aber es gehet ihm, wie andern seiner Art, er ist nicht praktikabel, und wer ihn tut, übersieht vermutlich nicht den furchtbaren Despotismus, um den er bittet.» Trotzdem hat man damals den Schritt gewagt. Wo er *nicht* zu unleidlichen Konsequenzen geführt hat, bedurfte es doch vieler Versuche und Erörterungen, bis eine sinnvolle äußere und innere Form gefunden war. Wir stehen auch heute noch auf dem Wege.

In zwei Formen fand die Prüfung Eingang. Universitäten richteten solche Prüfungen ein. Indes waren sie lange lax und milde, hatten doch die meisten Hochschulen eher ein Interesse, die Zahl ihrer Schüler zu heben als sie zu beschränken. Noch heute kennen einzelne

Hochschulen Aufnahmeprüfungen, namentlich zu dem Zwecke, jungen Menschen mit irregulärem Bildungsgange eine Türe offen zu halten. In Frankreich ist diese Form der Maturitätsprüfung sogar die allein herrschende geworden und geblieben. Unter der Bezeichnung eines Examen de Baccalauréat wird sie unter Zuzug von Gymnasiallehrern von den Philosophischen Fakultäten abgenommen. Eingeführt wurde diese Prüfung im Zuge der Rationalisierung des gesamten Bildungswesens unter Napoleon I. Das erste Kaiserreich aber bildet ja in vieler Hinsicht eine Fortsetzung des Absolutismus des vorangegangenen Jahrhunderts. Im deutschen Sprachbereiche ist das Königreich Preußen vorangegangen, jenes absolutistische Preußen Friedrich Wilhelms II., des Nachfolgers des Großen Friedrich. Im Jahre 1788 wurde die bezügliche Instruktion des preußischen Oberschulkollegiums erlassen. Staatliche Stipendien sollte fortan nur noch bekommen, wer die in Anwesenheit eines staatlichen Kommissars an den Schulen durchgeführte Reifeprüfung bestanden hätte, die zu erweisen hatte, daß einer das «Allernotwendigste» gelernt habe (namentlich genügend Latein), als zu nützlichem Aufenthalt auf Universitäten schlechterdings erforderlich ist. Auf eigene Gefahr konnten auch die Durchgefallenen studieren, denn es lag nicht in der Absicht, «die bürgerliche Freiheit soweit zu beschränken, daß es nicht einem Vater freistehen sollte, auch einen unreifen und unfähigen Jüngling zur Universität zu schicken.» Weder diese erste Verordnung, noch eine zweite, von Wilhelm von Humboldt veranlaßte, die nun auch ein ausführliches, überaus anspruchsvolles Prüfungsprogramm brachte, erreichten den Zweck, ungeeignete Elemente von Studium und höherem Staatsdienste fernzuhalten; von Fall zu Fall wurden jetzt immerhin die «Unreifen» von den Staatsexamina ausgeschlossen. Erst eine dritte Verordnung von 1834 erhob das erfolgreiche Bestehen der Reifeprüfung zur absoluten Vorbedingung der Immatrikulation an den Universitäten.

Wir müssen es uns versagen, auch noch zu zeigen, was verlangt wurde. Es war viel, recht viel mehr als heute, was unter die «harmonische Ausbildung aller Geisteskräfte» subsumiert wurde. In *einem* glich jene preußische Prüfung etwas unserer glarnerischen: Sie wurde, wenigstens als schriftliche Prüfung, nur in wenigen zentralen Fächern abgenommen.

Wir sehen: Der absolutistische Staat wollte zunächst, daß seine Mittel wohl angewandt würden. In der Folge nehmen wir sein Bestreben wahr, sich ein hochqualifiziertes Beamtenkorps zu verschaffen. Erst in dritter Linie wurde die Maturität unerläßliche Vorbedingung

für alle Fakultätsstudien. Von einer Umschreibung der Reife, die weiter und tiefer gegangen wäre als die Angabe der Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern, ist auch jetzt nicht die Rede.

Diese Institution hat sich langsam über die Länder des Deutschen Bundes ausgebreitet. In Württemberg konnte man sich noch bis in die dreißiger Jahre mit dem Zeugnis der Unreife zur Aufnahmeprüfung der Landesuniversität Tübingen melden, in Schleswig-Holstein ging man gar bis 1866, dem Jahre der Eingliederung in den preußischen Staat, prüfungsfrei zur Universität ab. Einzelne deutsche Gymnasialpädagogen haben sich im Interesse der Freiheit lange der Einführung dieser Prüfung widersetzt.

Wie aber hat sich die freie Schweiz gegenüber dieser Institution der umliegenden bürokratischen Monarchien verhalten?

### III

Ab und zu hören wir von Stipendiatenprüfungen ad hoc. So hat der junge Rudolf Rauchenstein aus Brugg, der Sohn eines bescheidenen Messerschmieds, später während Jahrzehnten Rektor der aargauischen Kantonsschule, im Jahre 1818 in Aarau eine Prüfung bestanden, die ihm ein namhaftes Staatsstipendium verschaffte, mit dem er sein ganzes philologisches Studium in Deutschland bestreiten konnte. Er durfte zeitlebens auf dieses Stipendium, das er seiner durch die Prüfung erwiesenen Tüchtigkeit verdankte, stolz sein. Oder wir hören von Sondermaturitäten. So mußten sich in einzelnen Kantonen die Theologen bei der Meldung zum abschließenden Examen über den erfolgreichen Besuch aller Klassen des Gymnasiums ausweisen; wer es nicht konnte, hatte nachträglich eine entsprechende Prüfung abzulegen.

Die förmliche Maturitätsprüfung für alle am Schlusse der Gymnasialzeit hat zuerst im Kanton Aargau Eingang gefunden. Unsere schweizerischen Kantonalstaatswesen im früheren 19. Jahrhundert hatten ja ein doppeltes Gesicht. Wohl waren sie stolz auf ihre Freiheitsrechte, ebenso stark aber betonten sie die Notwendigkeit staatlicher Einheit und Geschlossenheit auf dem Boden der Gleichheit. Sie wiesen also die nämliche Diskrepanz von Liberté und Egalité auf, die schon die Problematik der Französischen Revolution bildete. Gerade der Aargau mit seinen zwei fast gleich starken Konfessionsteilen betonte in seiner Politik die staatliche Einheit überaus stark. Wenn dieser Kanton im Jahre 1835 als erster Schweizer Kanton die Maturitätsprüfung gesetzlich einführte, so geschah das auf der einen Seite

aus den gleichen Gründen, die anderwärts dazu geführt hatten, auf der andern sozusagen aus Gründen der Staatsraison.

Nur ein Staatswesen mit eigener Universität kann einen Jüngling von den Studien ausschließen. Der Aargau konnte das Bestehen der Maturitätsprüfung zur Bedingung für den Empfang von Staatsstipendien und für die Zulassung zu seinen Staatsprüfungen für Geistliche beider Konfessionen, für Juristen und Ärzte, für das höhere Lehramt, machen. Wenn er nicht nur die Absolventen der eigenen Kantonsschule durch eine staatliche Expertenkommission über alle Unterrichtsgegenstände prüfte, sondern *alle* studierenden Aargauer, so konnte auf diejenigen, die die katholischen Gymnasien zu Solothurn, Freiburg oder Luzern demjenigen in Aarau vorzogen, ein gewisser Druck ausgeübt werden. Derartiges war nach den Motiven des Antragstellers in der Großratssitzung vom 6. April 1835, des politisch radikalen Seminardirektors Augustin Keller, auch durchaus beabsichtigt. Einen Schulzwang lehnte Keller ausdrücklich ab, einen durch eine staatliche Prüfung erhärteten Ausweis über gute Gymnasialbildung wollte er fordern. Solches Vorgehen hielt er auch für das geeignetste Mittel, «um Unberufene von wissenschaftlichen Berufsstudien . . . noch bei Zeiten abzuhalten, damit sie nicht später als Tröpfe und Gimpel im öffentlichen Leben dastehen und andere am Fortschreiten hindern».

Kellers politische Motive entsprachen gewiß dem Denken und Fühlen weitester Kreise in einem Kanton, der nur sechs Jahre später die Klöster, die dem katholischen Bevölkerungsteil teuer waren, aufhob und damit selbst in der Eidgenossenschaft eine Politik auf Biegen und Brechen einleitete. Dazu kamen die sachlichen Momente, die für Kellers Antrag sprachen. Vielfach verließ man ja damals noch das Gymnasium nach Belieben und bezog die Universität, die gerne volle Hörsäle hatte und nicht nach Abgangszeugnissen fragte, was die wirkliche Bildung und den späteren Berufserfolg der jungen Leute beeinträchtigen mußte. So fand die neue Einrichtung fast allgemein Zustimmung, wobei schon damals ausgesprochen wurde, nicht so sehr auf ausgedehnte Kenntnisse komme es an als «auf jene humanistische Bildung, welche mit den Unterrichtsgegenständen erzweckt wird, die an einem Gymnasium gelehrt werden.»

Bereits im folgenden Jahre, 1836, fand in Aarau die erste Maturitätsprüfung statt. Noch sind die Akten fast alle vorhanden. An ihrer Hand können wir uns in die Prüfungsthemata vertiefen. Da kommen Sachen vor, bei denen einem heutigen Schüler – mit Recht – die Haare zu Berge stehen. Einmal waren sophokleische Verse ins Französische

zu übersetzen, ein andermal auf lateinisch zu erörtern, ob die gracchischen Agrargesetze im Staatsinteresse gelegen hätten oder nicht, auf deutsch darüber zu handeln, ob die deutschen Klassiker des 18. Jahrhunderts bei der Wahl ihrer Stoffe der Zufall oder das Gesetz (innere Notwendigkeit) geleitet habe.

Die moralische Reife wurde in den Anfängen ebenfalls zensiert und im Zeugnis vermerkt. In den ersten Jahren steht als lobendes Beiwort häufig bei einem Schülernamen «gesetzt». Etwas hausbacken-spießig mutet das heute an. Nun lesen wir aber in Goethes Italienischer Reise unterm 10. November 1786: «Wer sich mit Ernst hier umsieht . . . muß solid werden und einen Begriff von Solidität fassen . . . Der Geist wird zur Tüchtigkeit gestempelt, gelangt zu einem Ernst ohne Trockenheit, zu einem gesetzten Wesen mit Freude». Das Wort «gesetzt» hatte offenbar vor hundert Jahren mehr und Positiveres auszusagen als heute und stand zudem in einer schönen humanistischen Tradition. Höchstens läßt sich auch jetzt noch fragen, ob solche Gesetztheit mit Fug und Recht von einem Neunzehnjährigen erwartet wurde. *Wann* diese moralischen Zensuren aufhören, habe ich nicht nachgeschlagen. Es gibt mehr als einen Grund, warum wir sie heute nicht mehr zu erteilen wagen.

Interessant ist, daß Augustin Keller, mittlerweile Präsident der aargauischen Maturitätsprüfungskommission geworden, schon im Prüfungsbericht von 1840 zu polemisieren hatte gegen Ansichten, als sei «die Maturität eine Gewalttat gegen den katholischen Landesteil oder als sei sie ein Institut des Monarchismus, eine Schulmeister-tyrannei gegen die republikanische Freiheit der Eltern und der Jugend.» Er suchte jetzt, mit sehr einleuchtenden Gründen übrigens, ihren großen pädagogischen Wert herauszustreichen. Auch später hat die Maturitätsprüfung noch Anfechtung erfahren, in der Zeit der Demokratischen Bewegung der 1860er Jahre und auch in unserem eigenen Jahrhundert wieder. Wenn Thomas Mann die Prüfung als «tagelange Schraubmarter» anprangerte, «in der junge Leute unter Anwendung schlafvertreibender Mittel sich als wandelnde Enzyklopädien erweisen müssen», so hatte er, wie uns Eltern und Schüler bestätigen werden, nicht Verhältnisse wie die unsern im Auge. Wenn er aber in der gleichen Äußerung aus dem Jahre 1918 meint, achtzehn oder neunzehn Jahre seien überhaupt kein Alter, «um jemand in einem irgendwie feierlichen und entscheidenden Sinne zu prüfen», so rührt er natürlich an immer Wesentliches und Problematisches. «Man versteht da das Leben noch nicht», das ist die Erfahrung des Dichters, «man liebt die Arbeit noch nicht, man ist vielleicht vor-



läufig ein träumerischer Faulpelz und gar kein Objekt für ein sittlich geistiges Rigorosum».

Doch wir müssen abbrechen und können nicht mehr untersuchen, in welcher Weise man der nun einmal bestehenden Prüfung trotz allem einen inneren Sinn abgewonnen hat und wie sich die gegenständlichen Anforderungen gewandelt haben. Erörterungen über die «Berechtigungen» der verschiedenen Maturitätstypen müssen vollends beiseite bleiben. Die andern Kantone sind dem Aargau ebenso zögernd gefolgt wie die deutschen Fürstentümer dem forschen Preußen, als letzter Genf, wo die Prüfung erst 1886 Eingang fand. Wo die Universitäten sich mit einem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch aller Klassen des Gymnasiums begnügten, hätte keine Nötigung bestanden, eine besondere Abschlußprüfung einzuführen. Diese Nötigung kam von anderer Seite, von den Anforderungen, die das eidgenössische Polytechnikum an seine Schüler stellte, auf der einen, von den Bestrebungen, der ganzen Schweiz ein freizügiges, hochqualifiziertes Medizinalkorps zu geben, auf der andern. Hinter beide stellte sich der junge schweizerische Bundesstaat.

#### IV

Das eidgenössische Polytechnikum, eine Anstalt, die wir heute unter dem Namen der Eidgenössischen Technischen Hochschule, der ETH, kennen, nahm seinen Unterricht im Herbst 1856 auf. Eine Aufnahmeprüfung war obligatorisch. Sie war so rigoros und umfassend, daß einer der Professoren, der Geologe Arnold Escher von der Linth, erklärte, kein einziger der Professoren vermöchte sie in allen zwölf Fächern zu bestehen. Da nur ganz wenige der damaligen Gewerbe- oder Industrieschulen – so hieß unsere heutige Oberrealschule – die volle Vorbereitung zu gewährleisten vermochten, organisierte das Polytechnikum besondere Vorbereitungskurse, die zwischen die letzte Klasse der Gewerbeschule und das erste Semester der hohen technischen Lehranstalt gelegt wurden. Doch bald fand man andere Lösungen. Die volle Vorbildung wurde an die Schulen zurückverlegt. Diese wurden ausgebaut und sukzessive anerkannt. So trat neben die Gymnasialmaturität eine zweite Art der Reifeprüfung, die zunächst nur den Zugang zur ETH und den höheren technischen Berufen gewährte.

Und nun kam es fast gleichzeitig auch zur eidgenössischen Anerkennung der ursprünglichen Maturität. Das kam so. Seit 1858 setzten die Bestrebungen verschiedener gelehrter Berufsarten nach

Erlangung der Freizügigkeit ein. Dieses Ziel haben für das Gesamtgebiet der Schweiz nur die Ärzte erreicht, erst auf dem Wege des Konkordates, das heißt des Staatsvertrages unter mehreren Kantonen, im Jahre 1867, später auf Grund von Art. 33 der revidierten Bundesverfassung von 1874 durch Bundesgesetz. Von Anfang an wurde in diese Bestrebungen nicht nur die zentrale Regelung der fachmedizinischen Ausbildung, sondern auch diejenige der gymnasialen Bildung einbezogen.

Es kam zu der Konkordatsmaturität von 1873, zu der eidgenössischen Maturität von 1880. Zwar blieb die Abnahme der Prüfung den Schulen, doch hatten sie sich nach einem eidgenössischen Reglement zu richten und zentralen Prüfungsbeisitzern den Zutritt zu gestatten. Bis heute ist diese eidgenössisch anerkannte Gymnasialmaturität nur für die medizinischen Berufsarten erforderlich; da indes nicht an einer Schule verschiedene Prüfungen abgenommen werden können, erwerben seither in der Regel alle Schüler eines eidgenössisch anerkannten Gymnasiums zugleich mit der kantonalen auch die eidgenössische Studienberechtigung. Es handelte sich dabei ursprünglich um eine sehr umfassende Prüfung, waren doch zwischen 1860 und 1880 zu dem humanistischen Kernbestand an Fächern entsprechend dem rapiden Aufschwung von Naturwissenschaften und Technik auch die verschiedenen naturwissenschaftlichen Sonderfächer getreten. Alle Unterrichtsgegenstände wurden bis zum Ende der Schulzeit unterrichtet, in allen geprüft; Erfahrungsnoten fielen nicht ins Gewicht. Vieler Auseinandersetzungen und Kämpfe bedurfte es bis zu der noch heute gültigen Maturitätsordnung von 1925, die diejenigen Vereinfachungen des Lehrplanes wie der Prüfung zuläßt, deren wir uns heute erfreuen.

## V

Als fremdes, äußeres Schicksal, so haben wir gehört, sei die Maturitätsprüfung in den Nachbarländern, in den einzelnen Kantonen wie in der Eidgenossenschaft über die Mittelschulen und ihre Bildungsarbeit gekommen. So der Ursprung, nicht aber der Sinn, die aktuelle Bedeutung. Was einst fremd und umstritten war, wurde bald von den Gymnasiallehrern selber als sinnvoller Abschluß der Bildungsarbeit ausdrücklich bejaht und allen Einwänden gegenüber festgehalten. Damit verschoben sich die Motive, die bei der Einführung maßgebend gewesen waren. Nicht als Maßnahme polizeistaatlicher oder radikaler Staatsraison wurde die Maturitätsprüfung von der Mittelschule rezipiert, vielmehr wurde sie recht eigentlich in die Gymnasialpädagogik

einbezogen. Und nun wurden allmählich die Wissensvoraussetzungen für bestimmte Studien weniger stark betont als jene innere Reife, von der im Eingang unserer Betrachtung die Rede war. Diese sekundäre Sinngebung, die der Prüfung zuteil wurde, ist nicht ganz von ungefähr erfolgt. Die Männer, die sie in dem Menschenalter zwischen 1860 und 1890 erarbeiteten, waren neuhumanistische Gymnasiallehrer, die noch dem Bildungsideal der Goethezeit verpflichtet waren, unter dessen Impulsen unsere schweizerischen Gymnasien im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ihre neue Grundlegung erfahren hatten. Wenn wir heute daran festhalten und in Unterricht und Prüfung hinter dem «faßbaren, prüfbaren, positiven Wissen auch die unfaßbare, persönliche, sittlich-geistige Gestalt des Menschen» suchen, so geschieht es nicht einfach aus Traditionalismus, sondern aus immer neuer Prüfung und Erwägung.